

**Satzung über Bildung und Aufgaben von
Elternversammlung, Elternbeirat und Stadtelternbeirat
für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau**

Aufgrund des § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBl. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau in ihrer Sitzung am 29.06.2017 nachstehende die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen, Elternbeirat und Stadtelternbeirat für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Nidderau beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder ist der Magistrat der Stadt Nidderau als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. §§ 25, 26, 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches verantwortlich. Zur Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen dem Träger und der Elternschaft wird für jede städtische Tageseinrichtung für Kinder ein Elternbeirat und ein Stadtelternbeirat für alle städtischen Tageseinrichtungen für Kinder gebildet.

**§ 2
Elternvollversammlung**

- (1) Die Personensorgeberechtigten aller eine Tageseinrichtung für Kinder besuchenden Kinder bilden die Elternvollversammlung. Personensorgeberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben gemeinsam für jedes eine Tageseinrichtung für Kinder besuchende Kind eine Stimme.
- (3) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Personensorgeberechtigten jedoch geheim.
- (4) Beschlüsse der Elternvollversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personensorgeberechtigten gefasst.
- (5) Die Elternvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der wahlberechtigten und stimmberechtigten Personensorgeberechtigten anwesend ist.

**§ 3
Einberufung**

- (1) Eine Elternvollversammlung ist von der Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der wahl- und stimmberechtigten Personensorgeberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger fordert oder diese Forderung durch einstimmigen Beschluss des Elternbeirates erhoben wird.
- (2) Zur Wahl des Elternbeirats ist bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres von der Leitung jeder Tageseinrichtung für Kinder eine Elternvollversammlung einzuberufen.
- (3) Die Einberufung der Elternvollversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher mittels schriftlicher Einladung durch die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Wahlberechtigten jeder Tageseinrichtung für Kinder wählen für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus zwei wählbaren Personensorgeberechtigten für je 25 Kinder der Tageseinrichtung.

Für die Berechnung der aktuellen Kinderzahl werden die zum ersten Werktag des Wahlmonats angemeldeten Kinder mit dem in § 25 d HKJGB vorgegebenem Faktor multipliziert. Krippenkinder unter 2 Jahren werden mit dem Faktor 2,5, Krippenkinder unter 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 und Kindergartenkinder über 3 Jahren werden mit dem Faktor 1 multipliziert und so die aktuelle Gesamtzahl der Kinder der Einrichtung ermittelt. Geschwisterkinder werden dabei mitgerechnet.

- (2) Am ersten Werktag im Wahlmonat wird von der Leitung der Tageseinrichtung bekanntgegeben wie viele Beiratsmitglieder gewählt werden können. Alle Personensorgeberechtigten, die sich zur Wahl stellen möchten, haben nach Bekanntgabe der Beiratsmitgliederzahl bis zum Wahlabend die Möglichkeit, sich auf der Kandidaten/innen Liste einzutragen.

Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Personensorgeberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu begleiten nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Nidderau einerseits und Personal andererseits sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

- (3) Ist ein Personensorgeberechtigter am Wahlabend verhindert, hat er/sie die Möglichkeit bis zum Wahlabend seinen/ihren Stimmzettel in einem verschlossenen nicht beschrifteten Umschlag bei der Einrichtungsleitung abzugeben. Der Umschlag wird mit einem Eingangsstempel versehen. Die Stimmabgabe ist auf der Wählerliste von der Einrichtungsleitung einzutragen. Der Stimmzettel wird bis zum Wahlabend in einer Wahlurne verschlossen aufbewahrt. Die Wahlurne wird am Wahlabend von der/dem Wahlleiter/in geöffnet.

Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder als Wahlleiter/in fungieren, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

- (4) Die Bestellung des/der Wahlleiters/in erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 4 Personensorgeberechtigten, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Wahlleiter/in sein.

- (5) Der/die Wahlleiter/in stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidat(inn)en anhand einer ihm von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder aufgestellten Liste der Personensorgeberechtigten fest.

- (6) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.

- (7) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidat(inn)en ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidat(inn)en zu geben.

- (8) Die Wahl des Elternbeirates erfolgt in geheimer Wahl. Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der/die Wahlberechtigte maximal zwei Namen aus der Kandidat(inn)enliste in einen Stimmzettel einträgt. Der Name eines/r Bewerber/in darf nur einmal auf einem Stimmzettel erscheinen. Gewählt sind die Personen, die im Rahmen der bekanntgegebenen Anzahl an Beiratsmitgliedern, die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/in nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.

- (9) Zwischen Bewerber(inn)en, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.

- (10) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.

(11) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

- 1) die Bezeichnung der Wahl,
- 2) Ort und Zeit der Wahl,
- 3) die Anzahl aller Wahlberechtigten,
- 4) die Namen der Anwesenden Wahlberechtigten,
- 5) die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
- 6) die Anzahl der per Briefwahl abgegebenen Stimmzettel
- 7) die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
- 8) die Anzahl der ungültigen Stimmen,
- 9) die Anzahl der Stimmabstimmungen.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (12) Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlniederschriften) sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (13) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie erlischt mit der Wahl eines neuen Elternbeirats. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wahlbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gem. § 6 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 5 Wahl und Zusammensetzung des Stadtelternbeirates

- (1) Der Stadtelternbeirat setzt sich zusammen aus je zwei Vertreter(inne)n der Elternbeiräte jeder städtischen Tageseinrichtung für Kinder. Jede Tageseinrichtung verfügt über eine Stimme.
- (2) Die Vertreter/innen der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtelternbeirat sowie deren Stellvertreter/innen werden von den Elternbeiräten der Tageseinrichtungen für Kinder in der konstituierenden Sitzung der Elternbeiräte jeder Tageseinrichtung für Kinder aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl muss innerhalb von drei Wochen nach Wahl der Elternbeiräte erfolgen. Die Namen der gewählten Vertreter/innen des Elternbeirates im Stadtelternbeirat müssen dem Fachbereich Soziales von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder umgehend gemeldet werden.
- (3) Die Amtszeit des Stadtelternbeirates endet mit der Konstituierung eines neu gewählten Stadtelternbeirates. Zur konstituierenden Sitzung des Stadtelternbeirates lädt die Fachbereichsleitung Soziales der Stadt Nidderau die von den Elternbeiräten jeder Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter/innen spätestens bis zum 01. November des Betreuungsjahres ein.
- (4) Die konstituierende Sitzung des Stadtelternbeirates wird bis zur gem. § 7 Abs. 1 erfolgten Wahl einer/s Vorsitzenden von dem/der Vertreter/in des Fachbereich Soziales der Stadt Nidderau geleitet.

§ 6 Elternbeirat/Stadtelternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates und des Stadtelternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat und dem Stadtelternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sachkosten übernimmt der Träger. Die Versendung der Einladungen erfolgt im Regelfall über die Kinder der Tageseinrichtungen für Kinder unter Beteiligung der Erzieher/innen. Der Elternbeirat/Stadtelternbeirat hat das Recht in den Tageseinrichtungen für Kinder Mitteilungen an die Eltern auszuhängen, sofern sie seine Arbeit betreffen.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats und des Stadtelternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein

Mitglied des Elternbeirats/Stadtelternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Magistrats der Stadt Nidderau seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.

- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber Mitarbeiter(inne)n der Stadtverwaltung und dem Personal der Tageseinrichtungen für Kinder stehen dem Elternbeirat/Stadtelternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtungen für Kinder bleiben unberührt.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirates/Stadtelternbeirates

- (1) Der Elternbeirat/Stadtelternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Der/die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat/Stadtelternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirates/Stadtelternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/sie hat die Mitglieder des Elternbeirates/Stadtelternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig einzuladen und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates/Stadtelternbeirates sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Gäste geladen werden.
- (3) Der Elternbeirat einer Tageseinrichtung für Kinder ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Elternbeiräte anwesend sind. Ist der Elternbeirat in zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, ist er zur dritten ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Der Stadtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist der Stadtelternbeirat in zwei aufeinander folgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, ist er zur dritten ordnungsgemäß eingeladenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen des Elternbeirates sind in einem Protokoll festzuhalten; der/die Vorsitzende benennt am Anfang einer Sitzung eine/n Protokollführer/in; das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen und allen Eltern durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder bekannt zu geben. Die Fachbereichsleitung Soziales erhält eine Kopie des Protokolls.
- (6) Die Ergebnisse der Sitzungen des Stadtelternbeirates sind ebenfalls in einem Protokoll festzuhalten; der/die Vorsitzende benennt am Anfang einer Sitzung eine/n Protokollführer/in; das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen und allen Eltern durch Aushang in allen städtischen Tageseinrichtungen für Kinder bekannt zu geben. Die Fachbereichsleitung Soziales erhält eine Kopie des Protokolls.
- (7) Im laufenden Kindergarten-/Schuljahr ist mindestens eine Sitzung pro Halbjahr durchzuführen.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die die einzelne Tageseinrichtung für Kinder angehen. Er vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten der einzelnen Tageseinrichtung für Kinder gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss gehört werden;
- bei der Festlegung und Durchführung der pädagogischen Konzepte
 - bei der Verwaltung der im Haushaltspunkt der Tageseinrichtung für Kinder zur Verfügung gestellten Mittel
 - bei Grundsatzentscheidungen der Stellenbesetzung der Tageseinrichtung für Kinder
 - bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung für Kinder
 - bei der Planung baulicher Maßnahmen

- bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Betreuungspersonal
- (3) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechts eingeräumt wird. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder kann an den Sitzungen des Elternbeirats teilnehmen.
- (4) Der Elternbeirat hat die Eltern in geeigneter Weise über seine Tätigkeit zu informieren.

§ 9 Aufgaben des Stadtelternbeirates

- (1) Der Stadtelternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die alle Tageseinrichtungen für Kinder angehen. Er vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten aller städtischen Tageseinrichtungen für Kinder gegenüber dem Träger.
- (2) Der Stadtelternbeirat muss gehören werden:
- bei der Festlegung und Durchführung pädagogischer Grundsätze
 - bei der Aufstellung des Haushaltsplanes
 - bei Grundsatzentscheidungen der Stellenplanung
 - bei der Planung neuer Tageseinrichtungen für Kinder oder Schließung vorhandener Einrichtungen
 - bei der Änderung feststehender Ferientermine oder Festlegung zusätzlicher Schließungstermine
 - bei der Änderung von für die Tageseinrichtungen für Kinder relevanten Satzungen
- (3) Der Stadtelternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit der Leitung des Fachbereiches Soziales, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechts eingeräumt wird. Auf Wunsch des Stadtelternbeirates nimmt nach vorheriger Terminabsprache ein/e Vertreter/in des Fachbereiches Soziales an den Sitzungen des Stadtelternbeirates teil.
- (4) Der Stadtelternbeirat hat die Eltern aller Tageseinrichtungen für Kinder in geeigneter Weise über seine Tätigkeit zu informieren. Vor Abgabe schriftlicher Stellungnahmen sind grundsätzlich alle Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder anzuhören. Soweit ein Elternbeirat einer Tageseinrichtung für Kinder eine andere Auffassung als der Stadtelternbeirat vertritt, bleibt ihm das Recht vorbehalten, eine von der Stellungnahme des Stadtelternbeirates abweichende Stellungnahme abzugeben.

§ 10 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat/Stadtelternbeirat

- (1) Der Fachbereich Soziales leitet dem Stadtelternbeirat die für die Tageseinrichtungen für Kinder relevanten Teile des durch den Magistrat festgestellten Entwurfs der Haushaltssatzung zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Stadtelternbeirates muss bis zu den Haushaltsberatungen der zuständigen Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat/Stadtelternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information.
- (3) Soweit im Einzelfall der Elternbeirat/Stadtelternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Stadt Nidderau die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats/Stadtelternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Nidderau außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nidderau, den 4.7.2017

Der Magistrat der Stadt Nidderau


Gerhard Schultheiß
Bürgermeister